



Ausführungsbestimmungen bei Aufgrabungen im Strassengebiet

Allgemeines

Die Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches beträgt pauschal Fr. 150.00. Werden Gesuche nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht, wird eine Grundgebühr von Fr. 250.00 erhoben.

Wichtige Adressen

Leitungskataster (Kanalisation, Wasserversorgung, Fernwärme, Elektrizität):
Gemeindewerke, Im Schrännenbrunnen 2, 8320 Fehraltorf, Tel. 043 355 78 00

Gasversorgung:

Erdgas Zürich AG, Aargauerstrasse 182, 8010 Zürich, Tel. 043 317 25 25

Vermessung/Grundbuchgeometer:

Ingsa Oberland AG, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon, Tel. 044 953 33 33

Kabelfernsehen:

Antennengenossenschaft (AGF), Postfach, 8320 Fehraltorf, Tel. 044 954 24 33,
E-Mail: info@agf-fehraltorf

Telefon:

Swisscom AG, Network & IT, Wireline Access, Postfach, 8021 Zürich,
Tel. 044 294 20 75, Internet: www.swisscom.com/maponline

Rettungsdienste:

Feuerwehr Fehraltorf, Schulhausstrasse 5a, 8320 Fehraltorf, Tel. 043 355 77 45
E-Mail albert.scherer@fehraltorf.ch

REGIO 144 AG Rettungsdienst, Tel. 055 214 41 44, E-Mail: rettungsdienst@regio144.ch
Rettungsdienst Spital Uster (per Fax 044 911 12 04)

Baubeginn

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer den Bereichsleiter Infrastruktur mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist mit dem Bereichsleiter Infrastruktur, Tel. 043 355 78 00, vor Beginn der Grabarbeiten telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Baustellensignalisation

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Bei Baustellen, welche länger als fünf Tage dauern, stellt das Bauamt zur allgemeinen Orientierung zu Lasten des Leitungseigentümers eine Baustellen-Informationstafel.

Arbeitssicherheit

Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005.

Der Leitungseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Unternehmer auf seiner Baustelle alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit der am Bauwerk beschäftigten und zugangsberechtigten Personen trifft.

Personen, die sich auf der Fahrbahn oder in deren Bereich aufhalten, haben fluoreszierende und rückstrahlende Warnkleider gemäss SN 640 710 zu tragen.

Materialentsorgung

Wenn voraussichtlich mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.

Reinigung der Strassenanlage

Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch das Tiefbauamt angeordnet.

Warnbänder

Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen

Grabenbreiten

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn ≥ 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad- und Gehweg ≥ 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

Fundationsschicht

Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 70 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- und Gehweg Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Strassenmeisters vorbehalten.

Abschlüsse

Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu setzen.

Nachschneiden/Restflächen

Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandsetzung festgelegt und angeschnitten. In der Fahrbahn beträgt die Überlappung des Asphaltbetondeckbelages (AC) gegenüber der Asphaltbetontragschicht (AC T) je Seite mindestens 10 cm. Belagsfugen sollten nach Möglichkeit nicht in die Radspuren zu liegen kommen.

Restflächen

Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm in der Fahrbahn oder < 30 cm im Rad- und Gehweg (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten des Leitungseigentümers ersetzt.

Belagseinbau

Allgemeines

Asphaltbetonbeläge sind aus Qualitätsgründen grundsätzlich mit einem den Anforderungen gerechten Fertiger (Einbaumaschine) einzubauen. Ausnahmen erfordern die Zustimmung des Leiters Bau und Werke.

ME-Wert-Messung

Das Bauamt prüft die Verdichtung in den Fahrbahnen mit ME-Wert-Messungen. Für die Verkehrslastklassen T1 bis T6 gelten die ME-Werte gemäss SN 640 324. Die ME-Wert-Messungen werden dem Verursacher verrechnet. Aufwendungen infolge ungenügender Verdichtung werden nach Ergebnis zusätzlich verrechnet.

Belagsuntersuchungen

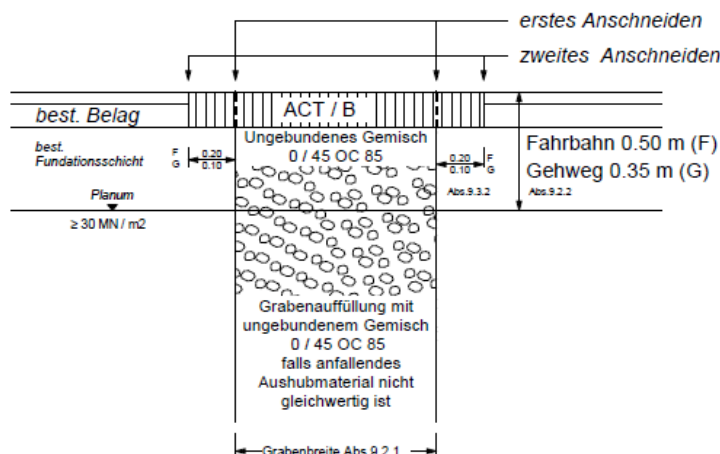
Um die Qualitätsanforderungen zu überprüfen ordnet das Bauamt zu Lasten des Leistungseigentümers Belagsuntersuchungen an. Die Werte haben der Norm SN 640 431 – X NA und SN 640 430 zu genügen. Bei Nichterfüllen hält sich das Bauamt Massnahmen vor, welche bis zum Ersatz des eingebauten Belages reichen.

Ausführungspläne

Bei Neu- und Erweiterungsanlagen sowie bei Leitungsverlegungen ist dem Strassenmeister nach Bauende ein Exemplar des vermassten Ausführungsplans zuzustellen.

Grabenquerschnitt

A.) Nach Bauvollendung



B.) in einem späterem Zeitpunkt

